



C/2024/4997

12.8.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.112911

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4997)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.112911
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Greece – Gigabit Voucher Scheme
Rechtsgrundlage	The national legal basis will take the form of a Ministerial Decision.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Breitbandinfrastrukturen
Form der Beihilfe	Sonstige
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 80 000 000 EUR Jährliche Mittel: 40 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	bis zum 18.7.2026
Wirtschaftssektoren	Leitungsgebundene Telekommunikation
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Digital Governance Fragkoudi 11 & Al. Pantou, 101 63 Athens, Greece
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5039

12.8.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11371 — ERAMET / SUEZ RV / TFIN / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5039)

Am 6. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11371 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5045

12.8.2024

Nichtanwendbarkeit der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11600 — GIP / CPPIB / ALLETE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5045)

Am 7. August 2024 hat die Kommission durch Beschluss festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in der genannten Sache nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ fällt, da es sich nicht um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der genannten Verordnung handelt. Grundlage dieses Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung. Der volle Wortlaut des Beschlusses ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11600 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5043

12.8.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11603 — ADVENT / GENSTAR / PROMETHEUS GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5043)

Am 6. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11603 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5014

12.8.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11605 — ICG / DGS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5014)

Am 1. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11605 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5025

12.8.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11621 — HANKOOK TIRE & TECHNOLOGY / HANON SYSTEMS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5025)

Am 6. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11621 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2024 – *Aluminios Cortizo und Cortizo Cartera/Kommission*

(Rechtssache T-1/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter wirtschaftlicher Interessenvereinigungen [WIV] und ihrer Investoren – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen für den Erwerb von Schiffen anwendbare Steuerregelung [spanisches True-Lease-Modell] – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und teilweise ihre Rückforderung angeordnet wird – Teilweiser Wegfall des Streitgegenstands – Teilweise Erledigung der Hauptsache – Neue Beihilfe – Rückforderung – Vertragsklauseln, die die Begünstigten vor der Rückforderung einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfe schützen – Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kommission und den nationalen Behörden)

(C/2024/4853)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Aluminios Cortizo, SAU (Padrón, Spanien) und Cortizo Cartera, SL (Padrón) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Carpi Badía und P. Němečková als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin M. Segura Catalán)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird (ABl. 2014, L 114, S. 1).

Tenor

1. Die Klage hat sich in der Hauptsache insoweit erledigt, als sie zum einen gegen Art. 1 des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird, gerichtet ist, soweit darin die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und ihre Investoren als die einzigen Begünstigten der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe bezeichnet werden, und zum anderen gegen Art. 4 Abs. 1 dieses Beschlusses, soweit das Königreich Spanien damit verpflichtet wird, den gesamten Betrag der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe gegenüber den davon begünstigten Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen zurückzufordern.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Lupin Ltd / Europäische Kommission

(Rechtssache C-144/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV – Kartelle – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Strategie zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits)

(C/2024/4821)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lupin Ltd (zunächst vertreten durch M. Hoskins, KC, V. Wakefield, KC, S. Smith und A. White, Solicitors, dann durch Rechtsanwalt B. Bär-Bouyssière, M. Hoskins, KC, V. Wakefield, KC, Rechtsanwalt A. Politis, S. Smith und A. White, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von B. Rayment, BL, dann durch F. Castilla Contreras und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von B. Rayment, BL)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Gudmundsdóttir als Bevollmächtigte, dann durch S. Fuller als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Lupin Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Europäische Kommission/KRKA,
tovarna zdravil, d.d.**

(Rechtssache C- 151/19 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV –
Kartelle – Marktaufteilung – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Strategie
zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vereinbarung über die gütliche Beilegung
eines Patentrechtsstreits – Patentlizenzvertrag – Technologieübertragungs- und – lizenzvereinbarung)**

(C/2024/4822)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von D. Bailey, Barrister, dann durch F. Castilla Contreras und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von D. Bailey, Barrister)

Andere Partei des Verfahrens: KRKA, tovarna zdravil, d.d. (vertreten durch Rechtsanwälte T. Ilešič und M. Kocmut)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte, dann durch L. Baxter, D. Guðmundsdóttir, F. Shibli und J. Simpson als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, KC und P. Woolfe, Barrister, und schließlich durch S. Fuller als Bevollmächtigten im Beistand von J. Holmes, KC und P. Woolfe, Barrister)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Dezember 2018, Krka/Kommission (T-684/14, EU:T:2018:918), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur Entscheidung über den vierten Grund der erstinstanzlichen Klage, die sich auf die Einstufung der am 5. Januar 2007 zwischen Les Laboratoires Servier und KRKA, tovarna zdravil, d.d. geschlossenen Übertragungs- und Lizenzvereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezieht, an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.04.2019.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Niche Generics Ltd/Europäische Kommission

(Rechtssache C-164/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV – Kartelle – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Strategie zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits)

(C/2024/4823)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Niche Generics Ltd (zunächst vertreten durch Rechtsanwältin F. Carlin, M. Healy, S. Mobley und H. Sheraton, Solicitors, Rechtsanwalt B. Hoorelbeke sowie A. Robertson, KC, dann durch Rechtsanwältin F. Carlin, S. Mobley und H. Sheraton, Solicitors, Rechtsanwalt B. Hoorelbeke sowie A. Robertson, KC)

Anderer Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von S. Kingston, SC, dann durch F. Castilla Contreras, B. Mongin, J. Norris und C. Vollrath als Bevollmächtigte und schließlich durch F. Castilla Contreras, J. Norris und C. Vollrath als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte, dann durch S. Fuller als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Niche Generics Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Unichem Laboratories Ltd / Europäische Kommission

(Rechtssache C-166/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV – Kartelle – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Strategie zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits)

(C/2024/4824)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Unichem Laboratories Ltd (zunächst vertreten durch Rechtsanwältin F. Carlin, M. Healy, S. Mobley und H. Sheraton, Solicitors, Rechtsanwalt B. Hoorelbeke sowie A. Robertson, KC, dann durch Rechtsanwältin F. Carlin, S. Mobley und H. Sheraton, Solicitors, Rechtsanwalt B. Hoorelbeke sowie A. Robertson, KC)

Anderer Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von S. Kingston, SC, dann durch F. Castilla Contreras, B. Mongin, J. Norris und C. Vollrath als Bevollmächtigte und schließlich durch F. Castilla Contreras, J. Norris und C. Vollrath als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte, dann durch S. Fuller als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Unichem Laboratories Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Europäische Kommission/Servier SAS, Servier Laboratories Ltd, Les Laboratoires Servier, European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA

(Rechtssache C-176/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV – Kartelle – Aufteilung der Märkte – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Einschränkung des Wettbewerbs – Strategie zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits – Patentlizenzvertrag – Vereinbarung über die Übertragung und Lizenzierung von Technologie – Art. 102 AEUV – Relevanter Markt – Missbrauch einer beherrschenden Stellung)

(C/2024/4825)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin, J. Norris und C. Vollrath, dann durch F. Castilla Contreras, F. Castillo de la Torre, B. Mongin, J. Norris und C. Vollrath, schließlich durch F. Castilla Contreras, F. Castillo de la Torre, J. Norris und C. Vollrath als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Servier SAS, Servier Laboratories Ltd, Les Laboratoires Servier SAS (vertreten durch O. de Juvigny, J. Jourdan, T. Reymond und A. Robert, Avocats, J. Killick, Advocaat, und M. I. F. Utges Manley, Solicitor, als Bevollmächtigte), European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) (vertreten durch F. Carlin, avocate, und Rechtsanwältin N. Niejahr,)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, KC, dann durch L. Baxter, D. Guðmundsdóttir, F. Shibli und J. Simpson als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, KC, und P. Woolfe, Barrister, schließlich durch S. Fuller als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, KC, und P. Woolfe, Barrister)

Tenor

1. Die Nrn. 1 bis 3 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Dezember 2018, Servier u. a./Kommission (T-691/14, EU:T:2018:922), werden aufgehoben.
2. Die Sache wird zur Entscheidung über den zweiten Teil des neunten Klagegrundes betreffend die Einstufung der am 5. Januar 2007 zwischen der Les Laboratoires Servier Ltd und der KRKA, tovarna zdravil, d.d. geschlossenen Übertragungs- und Lizenzvereinbarung als bezweckte Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV, über den 14., den 15., den 16. und den 17. Klagegrund betreffend die in Art. 6 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 [AEUV] und 102 [AEUV] (Sache AT.39612 – Perindopril [Servier]) festgestellte Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und über die hilfsweise geltend gemachten Klagegründe, soweit sie sich auf die Berechnung der wegen dieser Zuwiderhandlung verhängten Geldbuße beziehen, an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Mylan Laboratories Ltd, Mylan, Inc. /
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-197/19 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV –
Kartelle – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Strategie zur Verzögerung des
Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits)**

(C/2024/4826)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Mylan Laboratories Ltd, Mylan, Inc (zunächst vertreten durch C. Firth, C. Humpe, S. Kon, Solicitors, und Rechtsanwalt V. Adamis, dann durch C. Firth, C. Humpe und S. Kon, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von S. Kingston, SC, dann durch F. Castilla Contreras, J. Norris und C. Vollrath als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte, dann durch S. Fuller als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Mylan Laboratories Ltd und die Mylan Inc. tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Teva UK Ltd, Teva Pharmaceuticals Europe BV, Teva Pharmaceutical Industries Ltd / Europäische Kommission, European Generic medicines Association AISBL (EGA)

(Rechtssache C-198/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV – Kartelle – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Strategie zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits)

(C/2024/4827)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Teva UK Ltd, Teva Pharmaceuticals Europe BV, Teva Pharmaceutical Industries Ltd (vertreten durch Rechtsanwältin A. Richard und Rechtsanwalt D. Tayar)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von G. Peretz, KC, dann durch F. Castilla Contreras und C. Vollrath als Bevollmächtigte im Beistand von G. Peretz, KC), European Generic medicines Association AISBL (EGA)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Parteien: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte, dann durch S. Fuller als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Teva UK Ltd, die Teva Pharmaceuticals Europe BV und die Teva Pharmaceutical Industries Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.



C/2024/4828

12.8.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Servier SAS, Servier Laboratories Ltd, Les Laboratoires Servier SAS/Europäische Kommission, European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA)

(Rechtssache C-201/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV – Kartelle – Potenzieller Wettbewerb – Bezweckte Einschränkung des Wettbewerbs – Strategie zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits – Dauer der Zuwiderhandlung – Begriff der einheitlichen Zuwiderhandlung – Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße)

(C/2024/4828)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Servier SAS, Servier Laboratories Ltd, Les Laboratoires Servier SAS (vertreten durch O. de Juvigny, J. Jourdan, T. Reymond, A. Robert, Avocats, J. Killick, Advocaat, und M. I. F. Utges Manley, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath, dann durch F. Castilla Contreras, F. Castillo de la Torre, B. Mongin, J. Norris und C. Vollrath, schließlich durch F. Castilla Contreras, F. Castillo de la Torre, J. Norris und C. Vollrath als Bevollmächtigte), European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) (vertreten durch F. Carlin, Avocate)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei des Verfahrens: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, KC, dann durch L. Baxter, F. Shibli, D. Guðmundsdóttir und J. Simpson als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, KC, und P. Woolfe, Barrister, schließlich durch S. Fuller als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, KC, und P. Woolfe, Barrister)

Tenor

1. Nr. 5 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Dezember 2018, Servier u. a./Kommission (T-691/14, EU:T:2018:922), wird insoweit aufgehoben, als mit ihm die Rügen des von der Servier SAS, der Servier Laboratories Ltd und der Les Laboratoires Servier SAS hilfsweise geltend gemachten Klagegrundes betreffend die Dauer der Zuwiderhandlung und die Berechnung der Geldbuße für die in Art. 5 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 [AEUV] und 102 [AEUV] (Sache AT.39612 – Perindopril [Servier]) genannte Zuwiderhandlung zurückgewiesen werden.
2. Art. 5 des Beschlusses C(2014) 4955 final wird insoweit für nichtig erklärt, als mit ihm festgestellt wird, dass die mit ihm festgestellte Zuwiderhandlung, was Belgien, die Tschechische Republik, Irland und Ungarn angehe, am 6. Mai 2009 geendet habe.
3. Art. 7 Abs. 5 Buchst. b des Beschlusses C(2014) 4955 final wird insoweit für nichtig erklärt, als die gesamtschuldnerisch gegen die Servier SAS und die Les Laboratoires Servier SAS verhängte Geldbuße mit ihm auf 37 102 100 Euro festgesetzt wird.
4. Die gesamtschuldnerisch gegen die Servier SAS und die Les Laboratoires Servier SAS wegen der in Art. 5 des Beschlusses C(2014) 4955 final festgestellten Zuwiderhandlung verhängte Geldbuße wird auf 34 745 100 Euro festgesetzt.
5. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
6. Die Servier SAS, die Servier Laboratories Ltd und die Les Laboratoires Servier SAS tragen ihre eigenen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.

7. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens.
 8. Die European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) trägt ihre eigenen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens.
 9. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.
-



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Juni 2024 – Biogaran SAS / Europäische Kommission

(Rechtssache C-207/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Pharmazeutische Erzeugnisse – Markt für Perindopril – Art. 101 AEUV – Strategie zur Verzögerung des Markteintritts von Perindopril-Generika – Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Patentrechtsstreits – Lizenz- und Liefervertrag)

(C/2024/4829)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Biogaran SAS (vertreten durch Rechtsanwälte O. de Juvigny, J. Jourdan, T. Reymond, A. Robert und J. Killick sowie M. I. F. Utges Manley, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath als Bevollmächtigte, dann durch F. Castilla Contreras und C. Vollrath als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Partei: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch D. Guðmundsdóttir als Bevollmächtigte, dann durch S. Fuller als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Biogaran SAS trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.



Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2024 – Paraskevaidis/Rat und Kommission

(Rechtssache T-698/21) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – Familienzulagen – Erziehungszulage – Verweigerung der
Gewährung – Art. 3 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts – Berufsausbildung – Hochschulbildung –
Übertragung von Befugnissen – Rücknahme der übertragenen Befugnisse – Zuständige
Anstellungsbehörde)**

(C/2024/4854)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Georgios Paraskevaidis (Wezembeek-Oppem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas, Rechtsanwältin D.-A. Pappa und Rechtsanwalt A. Pappas)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und M. Alver als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch T. S. Bohr und I. Melo Sampaio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung erstens der Entscheidung des „Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ (PMO) vom 4. Februar 2021, die in seinem Schreiben vom 1. März 2021 wiederholt wird, wonach ihm für die von November 2019 bis August 2020 absolvierte Ausbildung seiner Tochter keine Erziehungszulage zustehe, sowie der am 9. März 2021 übermittelten Entscheidung, mit der die Ratenzahlung der zu Unrecht erhaltenen Beträge festgesetzt wurde, und zweitens der Entscheidung der Anstellungsbehörde des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2021, mit der die Beschwerde des Klägers gegen diese Entscheidungen zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Klage ist unzulässig, soweit sie gegen die Europäische Kommission gerichtet ist.
2. Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2021, mit der die von Herrn Georgios Paraskevaidis gegen die Entscheidungen des „Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ der Kommission vom 4. Februar 2021, vom 1. März 2021 und vom 9. März 2021 eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Rat trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Paraskevaidis.
5. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 3.1.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano – Italien) – C. Z. u. a./Ilva SpA in Amministrazione Straordinaria, Acciaierie d'Italia Holding SpA, Acciaierie d'Italia SpA

(Rechtssache C-626/22 (¹), Ilva u. a)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Art. 191 AEUV – Industrieemissionen – Richtlinie 2010/75/EU – Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Art. 1, 3, 8, 11, 12, 14, 18, 21 und 23 – Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Verfahren zur Erteilung und Überprüfung einer Betriebsgenehmigung für eine Anlage – Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit – Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt)

(C/2024/4830)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: C. Z. u. a.

Beklagte: Ilva SpA in Amministrazione Straordinaria, Acciaierie d'Italia Holding SpA, Acciaierie d'Italia SpA

Beteiligte: Regione Puglia, Gruppo di Intervento Giuridico – ODV

Tenor

1. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ist im Licht von Art. 191 AEUV sowie der Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vorsehen müssen, dass die vorherige Prüfung der Auswirkungen, die die Tätigkeit der betreffenden Anlage sowohl auf die Umwelt als auch auf die menschliche Gesundheit hat, Bestandteil der Verfahren zur Erteilung und Überprüfung einer Betriebsgenehmigung für eine solche Anlage nach dieser Richtlinie ist.
2. Die Richtlinie 2010/75 ist dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde für die Zwecke der Erteilung oder Überprüfung einer Betriebsgenehmigung für eine Anlage nach dieser Richtlinie neben den Schadstoffen, die aufgrund der Art und des Typs der betreffenden industriellen Tätigkeit vorhersehbar sind, alle Schadstoffe in Emissionen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen schädlich sind und von der betreffenden Anlage emittiert werden können, berücksichtigen muss, einschließlich der durch diese Tätigkeit erzeugten, die im ursprünglichen Genehmigungsverfahren der Anlage nicht bewertet wurden.
3. Die Richtlinie 2010/75 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der die Frist, über die der Betreiber einer Anlage verfügt, um die in der Betriebsgenehmigung für diese Anlage vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit umzusetzen, wiederholt verlängert wurde, obwohl schwere und erhebliche Gefahren für die Unversehrtheit der Umwelt und der menschlichen Gesundheit dargetan wurden. Bringt die Tätigkeit der betreffenden Anlage solche Gefahren mit sich, verlangt Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie in jedem Fall, dass ihr Betrieb ausgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 16.1.2023.



C/2024/4855

12.8.2024

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2024 – Sophienwald/EUIPO – Zalto Glas (Sw Sophienwald)

(Rechtssache T-597/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Sw Sophienwald – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2024/4855)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sophienwald AG (Vaduz, Liechtenstein) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelhann und D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Zalto Glas GmbH (Gmünd, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Novak)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Juli 2022 (Sache R 2113/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sophienwald AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Zalto Glas GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 21.11.2022.



C/2024/4856

12.8.2024

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2024 – Mazepin/Rat

(Rechtssache T-742/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Begriff „führende Geschäftsleute“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Einrede der Rechtswidrigkeit – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/4856)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dmitry Arkadievich Mazepin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto, V. Villante, T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch P. Mahnič und J. Rurarz als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Lettland (vertreten durch J. Davidoviča und K. Pommere als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung

- des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149), der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1) und des Schreibens vom 15. September 2022, mit dem der Rat beschlossen hat, seinen Namen auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen im Sinne des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16), in geänderter Fassung unterliegen, soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird;
- des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1), soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird;
- des Beschlusses (GASP) 2023/811 des Rates vom 13. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 101, S. 67), und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/806 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 101, S. 1), soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird;

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.

- des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), und des Schreibens vom 15. September 2023, mit dem der Rat beschlossen hat, seinen Namen auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen im Sinne des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16), in geänderter Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6), in geänderter Fassung unterliegen, soweit durch diese Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Dmitry Arkadieievich Mazepin trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten.



Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2024 – PB/SRB

(Rechtssache T-789/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Mobbing – Art. 12a des Statuts – Antrag auf Beistand – Ablehnung des Antrags – Art. 24 des Statuts – Kein Anscheinsbeweis – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör – Grundsatz der Unparteilichkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Fürsorgepflicht – Haftung)

(C/2024/4857)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PB (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch H. Ehlers und L. Forestier als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 15. Februar 2022, mit dem sein Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, sowie den Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 6.2.2023.



C/2024/4831

12.8.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Consiglio di Stato – Italien) – AV, BT, CV, DW/Ministero della Giustizia**

(Rechtssache C-41/23 ⁽¹⁾, Peigli ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – EGB UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete
Arbeitsverträge – Paragraphen 2 und 4 – Diskriminierungsverbot – Gleichbehandlung in Beschäftigung und
Beruf – Ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte und Berufsrichter und – staatsanwälte – Paragraph 5 –
Maßnahmen zur Ahndung des missbräuchlichen Einsatzes befristeter Arbeitsverträge –
Richtlinie 2003/88/EG – Art. 7 – Bezahlter Jahresurlaub)**

(C/2024/4831)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AV, BT, CV, DW

Beklagter: Ministero della Giustizia

Tenor

1. Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und Paragraph 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist,
sind dahin auszulegen, dass
sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die im Unterschied zu dem, was sie für Berufsrichter und -staatsanwälte vorsieht, für ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, jeden Anspruch auf eine Entschädigung während der Gerichtsferien, wenn die gerichtliche Tätigkeit ruht, sowie auf Leistungen eines Systems des gesetzlichen Sozialversicherungsschutzes und Versicherungsschutzes gegen Unfälle und Berufskrankheiten ausschließt.
2. Paragraph 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 enthalten ist,
ist dahin auszulegen, dass
er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach das Arbeitsverhältnis von ehrenamtlichen Richtern und Staatsanwälten Gegenstand aufeinanderfolgender Verlängerungen sein kann, ohne dass im Hinblick auf eine Beschränkung des missbräuchlichen Gebrauchs dieser Verlängerungen wirksame und abschreckende Sanktionen oder die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses dieser Richter und Staatsanwälte in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorgesehen wären.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Gestore dei Servizi Energetici SpA – GSE/Erg Eolica Ginestra Srl u. a.

(Rechtssache C-148/23 ⁽¹⁾, Gestore dei Servizi Energetici)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2009/28/EG – Art. 1 – Art. 3 Abs. 3 Buchst. a – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 16 – Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Änderung der anwendbaren Förderregelung – Gewährung der betreffenden Förderung in Abhängigkeit vom Abschluss von Verträgen)

(C/2024/4832)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gestore dei Servizi Energetici SpA – GSE

Beklagte: Erg Eolica Ginestra Srl, Erg Eolica Campania SpA, Erg Eolica Fossa del Lupo Srl, Erg Eolica Amaroni Srl, Erg Eolica Adriatica Srl, Erg Eolica San Vincenzo Srl, Erg Eolica San Circeo Srl, Erg Eolica Faeto Srl, Green Vicari Srl, Erg Wind Energy Srl, Erg Wind Sicilia 3 Srl, Erg Wind Sicilia 6 Srl, Erg Wind 4 Srl, Erg Wind 6 Srl, Erg Wind Sicilia 5 Srl, Erg Wind 2000 Srl, Erg Wind Sicilia 2 Srl, Erg Wind Sardegna Srl, Erg Wind Sicilia 4 Srl, Enel Hydro Appennino Centrale Srl, vormals Erg Hydro Srl, Erg Power Generation SpA, Ministero dello Sviluppo economico

Tenor

Die Art. 1 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, betrachtet im Licht der Erwägungsgründe 8, 14 und 25 dieser Richtlinie sowie der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, und Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die in einem Kontext, in dem eine nationale Regelung zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die auf in das nationale Netz einzuspeisenden Quoten solchen Stroms und der Erteilung Grüner Zertifikate an die ihn erzeugenden Unternehmen beruht, durch eine auf der Gewährung von Einspeiseförderertarifen für diese Unternehmen beruhende nationale Regelung zur Förderung dieses Stroms ersetzt wird, die Inanspruchnahme der letztgenannten Regelung vom Abschluss eines Vertrags über die Bedingungen für die Gewährung dieser Förderung zwischen einem solchen Unternehmen und einer mit der Verwaltung und Überwachung der letztgenannten Regelung betrauten staatlich kontrollierten Stelle abhängig macht, und zwar auch für die Unternehmen, die in Anbetracht des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ihrer Anlagen von der auf Quoten und der Erteilung Grüner Zertifikate beruhenden nationalen Förderregelung profitierten.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt – Rumänien) – Prysmian Cabluri și Sisteme SA/Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Craiova – Direcția Regională Vamală Craiova, Autoritatea Vamală Română, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

(Rechtssache C-168/23 ⁽¹⁾, Prysmian Cabluri și Sisteme)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolltarifliche Einreihung – Kabel aus optischen Fasern – Unterpositionen 8544 70 00 und 9001 10 90 – Änderung der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)

(C/2024/4833)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Olt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prysmian Cabluri și Sisteme SA

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Craiova – Direcția Regională Vamală Craiova, Autoritatea Vamală Română, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Tenor

1. Die Unterposition 8544 70 00 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EU) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

sie ein Kabel aus optischen Fasern, das aus einem optischen Kern und einem optischen Mantel besteht, die von einer ersten inneren Lage aus weichem Acrylat und einer zweiten Lage aus farbigem hartem Acrylat umgeben sind, nicht erfasst.

2. Die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

sind dahin auszulegen, dass

sie die Zollbehörden eines Mitgliedstaats nicht daran hindern, die Zölle und Steuern einzutreiben, die von einem Steuerpflichtigen wegen der nach Ansicht dieser Behörden fehlerhaften Einreihung einer Ware in eine Unterposition der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 254/2000 und durch die Durchführungsverordnung 2017/1925 geänderten Fassung geschuldet werden, auch wenn in Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte, die von diesen Behörden und von den Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten gegenüber anderen Steuerpflichtigen erlassen wurden, sowie in gerichtlichen Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten nicht von dieser zolltariflichen Einreihung abgewichen wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 7.8.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Mainz – Deutschland) – TC/Firma Haus Jacobus Alten- und Altenpflegeheim gGmbH

(Rechtssache C-284/23 ⁽¹⁾, Haus Jacobus)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz – Richtlinie 92/85/EWG – Verbot der Kündigung – Arbeitnehmerin, die nach Ablauf der Frist für die Erhebung einer Klage gegen ihre Kündigung von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangt hat – Möglichkeit, eine solche Klage zu erheben, sofern innerhalb von zwei Wochen ein Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage gestellt wird – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Effektivitätsgrundsatz)

(C/2024/4834)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Mainz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TC

Beklagte: Firma Haus Jacobus Alten- und Altenpflegeheim gGmbH

Tenor

Art. 10 und 12 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der eine schwangere Arbeitnehmerin, die von ihrer Schwangerschaft erst nach Ablauf der für die Erhebung einer Klage gegen ihre Kündigung vorgesehenen Frist Kenntnis erlangt hat, eine solche Klage nur dann erheben kann, wenn sie binnen zweier Wochen einen Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage stellt, sofern die Verfahrensmodalitäten im Zusammenhang mit diesem Zulassungsantrag insoweit nicht den Anforderungen des Effektivitätsgrundsatzes genügen, als sie Nachteile mit sich bringen, die geeignet sind, die Umsetzung der Rechte übermäßig zu erschweren, die Art. 10 dieser Richtlinie schwangeren Arbeitnehmerinnen vermittelt.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie – Polen) – JF, OP/Deutsche Bank Polska S.A.

(Rechtssache C-325/23 ⁽¹⁾, Deutsche Bank Polska)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekarkredit in Fremdwährung, der missbräuchliche Klauseln über das Wechselkursrisiko und die Wechselkursspanne enthält – Art. 3 Abs. 1 und 2 – Klauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden – Art. 4 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung einer Vertragsklausel – Art. 6 – Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel)

(C/2024/4835)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JF, OP

Beklagte: Deutsche Bank Polska S.A.

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

als eine Vertragsklausel, die im Sinne dieser Bestimmung nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, eine Klausel in einem auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensvertrag anzusehen ist, wonach die Bank den Endbetrag des auf diese Währung lautenden Darlehens durch Anwendung eines von ihr einseitig festgelegten Wechselkurses auf den in inländischer Währung ausgedrückten Betrag, der dem Finanzierungsantrag des Verbrauchers entspricht, bestimmen kann, wenn die Modalitäten der Bestimmung dieses Betrags vor Vertragsschluss ausschließlich durch die Bank festgelegt wurden, ohne dass der Verbraucher deshalb auf die Festlegung dieser Modalitäten Einfluss nehmen konnte.

2. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

wenn im Rahmen eines auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensvertrags eine Klausel dieses Vertrags zur Folge hat, dass zum einen das mit den Kursgewinnen dieser Währung gegenüber der inländischen Währung verbundene Wechselkursrisiko auf den Verbraucher übertragen wird und zum anderen der Bank zu Lasten des Verbrauchers ein Vorteil gewährt wird, der sich aus der Spanne zwischen dem von ihr zur Bestimmung des Endbetrags des auf die Fremdwährung lautenden Darlehens gewählten Wechselkurs und anderen Kursen, die sie hierbei hätte anwenden können, ergibt, für die Annahme, dass diese Klausel, soweit sie die Wechselkursspanne betrifft, nicht dem Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung im Sinne dieser Bestimmung genügt, die Feststellung ausreicht, dass die Bank den Verbraucher unabhängig vom Umfang der ihm übermittelten Informationen zur Übertragung des Wechselkursrisikos nicht über die Einbeziehung der Wechselkursspanne informiert hat.

3. Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

wenn im Rahmen eines auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensvertrags eine Klausel dieses Vertrags zur Folge hat, dass zum einen das mit den Kursgewinnen dieser Währung gegenüber der inländischen Währung verbundene Wechselkursrisiko auf den Verbraucher übertragen wird und zum anderen der Bank ein mit der Wechselkursspanne zusammenhängender Vorteil gewährt wird, davon ausgegangen werden kann, dass diese Klausel, soweit sie die Wechselkursspanne betrifft, unabhängig von der Prüfung ihrer etwaigen Missbräuchlichkeit im Sinne

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 25.5.2023.

dieser Bestimmung, soweit sie die Übertragung des Wechselkursrisikos betrifft, für sich genommen zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen kann.

4. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

er der Nichtigerklärung eines auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensvertrags und damit der Befreiung des Verbrauchers von den finanziellen Folgen, die sich aus dessen Klausel zur Übertragung des Wechselkursrisikos ergeben, nicht entgegensteht, wenn das nationale Gericht feststellt, dass die Vertragsklausel über die Bestimmung des Endbetrags des Darlehens missbräuchlich ist, soweit sie zur Folge hat, dass der Bank ein mit der Wechselkursspanne zusammenhängender Vorteil gewährt wird, obwohl die Vertragsklauseln, die die Modalitäten der Währungsumrechnung zur Darlehensrückzahlung festlegen, nicht missbräuchlich sind oder ihre Aufhebung nicht zur Nichtigerklärung des Vertrags führen würde, wenn das Gericht nach seinem innerstaatlichen Recht und objektiv feststellt, dass der Darlehensvertrag ohne die missbräuchliche Klausel nicht bestehen kann, insbesondere soweit diese den Hauptgegenstand des Vertrags betrifft.



C/2024/4836

12.8.2024

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy – Polen) – Prokurator Generalny

(Rechtssache C-810/23 ⁽¹⁾, Kancelaria B.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Begriff „Gericht“ – Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych [Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten] des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] – Vorabentscheidungsersuchen eines Spruchkörpers, der kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/4836)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Prokurator Generalny

Beteiligte: Kancelaria B. sp. z o.o. sp. k., R.G.

Tenor

Das vom Sąd Najwyższy (Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych) (Oberstes Gericht [Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten], Polen) mit Entscheidung vom 16. November 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 28.12.2023.



C/2024/4837

12.8.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2023 von Grzegorz Wyrębski gegen das Urteil des Gerichts
(Siebte Kammer) vom 6. September 2023 in der Rechtssache T-312/22, QC u. a./EUIPO – Wyrębski
(RED BRAND CHICKEN)**

(Rechtssache C-688/23 P)

(C/2024/4837)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Grzegorz Wyrębski (vertreten durch A. Skup, Radca prawny)

Andere Parteien des Verfahrens: QC, QD, QE, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 8. Mai 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird.



C/2024/4838

12.8.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2023 von Grzegorz Wyrębski gegen das Urteil des Gerichts
(Siebte Kammer) vom 6. September 2023 in der Rechtssache T-316/22, QC u. a./EUIPO – Wyrębski
(BLUE BRAND CHICKEN)**

(Rechtssache C-689/23 P)

(C/2024/4838)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Grzegorz Wyrębski (vertreten durch A. Skup, Radca prawny)

Andere Parteien des Verfahrens: QC, QD, QE, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 8. Mai 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird.



C/2024/4858

12.8.2024

Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2024 – Fest/Parlament

(Rechtssache T-305/23) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Vorrechte und Befreiungen – Beschluss, die parlamentarische Immunität aufzuheben – Art. 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Union – Begriff „Zusammenhang mit dem Amt eines Abgeordneten“ – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(C/2024/4858)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Nicolaus Fest (Zagreb, Kroatien) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Seidel)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Lorenz und A.-M. Dumbrăvan als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses P9_TA (2023)0061 des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 über den Antrag auf Aufhebung seiner Immunität.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Nicolaus Fest trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Europäischen Parlament entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



C/2024/4874

12.8.2024

Beschluss des Gerichts vom 25. Juni 2024 – Noyan Abr Arvan/Rat

(Rechtssache T-23/23) ⁽¹⁾

(C/2024/4874)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.



**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 12 April
2024 – Katholische Schwangerschaftsberatung gegen JB**

(Rechtssache C-258/24, Katholische Schwangerschaftsberatung)

(C/2024/4839)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Katholische Schwangerschaftsberatung

Beklagter: JB

Vorlagefragen:

1. Ist es mit Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾ im Licht von Art. 10 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vereinbar, wenn eine nationale Regelung vorsieht, dass eine private Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen beruht, von den für sie arbeitenden Personen verlangen kann, während des Arbeitsverhältnisses nicht aus einer bestimmten Kirche auszutreten, oder den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses davon abhängig machen darf, dass eine für sie arbeitende Person, die während des Arbeitsverhältnisses aus einer bestimmten Kirche ausgetreten ist, dieser wieder beitrifft, wenn sie von den für sie arbeitenden Personen im Übrigen nicht verlangt, dieser Kirche anzugehören und die für sie arbeitende Person sich nicht öffentlich wahrnehmbar kirchenfeindlich betätigt?
2. Sofern die erste Frage bejaht wird: Welche gegebenenfalls weiteren Anforderungen gelten gemäß der Richtlinie 2000/78 im Licht von Art. 10 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte an die Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung wegen der Religion?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).



**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 23. April
2024 – Meliá Hotels International, S.A./Associação Ius Omnibus**

(Rechtssache C-286/24, Meliá Hotels International)

(C/2024/4840)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Meliá Hotels International, S.A.

Rechtsmittelgegnerin: Associação Ius Omnibus

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ vom 26. November 2014 auf eine Klage auf Zugang zu Beweismitteln vor Erhebung einer Schadensersatzklage im Sinne von Art. 2 Nr. 4 dieser Richtlinie anwendbar?

Falls die vorstehende Frage bejaht wird:

2. Verlangt das sich aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 ergebende Erfordernis der Plausibilität des Schadens stets, dass der Antragsteller dartut, dass im jeweiligen Fall ein Schaden für die vertretenen Verbraucher – hier die in Portugal ansässigen Verbraucher – wahrscheinlicher ist als das Gegenteil?
3. Können die nationalen Gerichte das Kriterium der Plausibilität des Schadens nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 allein auf das Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Wettbewerbsbehörden stützen? Wie wirkt sich insbesondere der Umstand, dass es sich um eine Entscheidung in einem Vergleichsverfahren handelt, die eine bezweckte vertikale Zuwiderhandlung gegen das europäische Wettbewerbsrecht betrifft, auf diese Prüfung aus?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen (ABl. 2014, L 349, S. 1).



C/2024/4841

12.8.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 23. April 2024 – Ligue royale belge pour la protection des oiseaux ASBL/Région wallonne

(Rechtssache C-287/24, Ligue royale belge pour la protection des oiseaux)

(C/2024/4841)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ligue royale belge pour la protection des oiseaux ASBL

Beklagte: Région wallonne

Vorlagefrage

Ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/484 der Kommission vom 23. März 2022 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission hinsichtlich der Anwendung bestimmter Bedingungen im Zusammenhang mit der Ökologisierungszahlung für das Antragsjahr 2022 ⁽¹⁾ mit Art. 69 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung ⁽³⁾ vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 98, S. 105.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 347, S. 608.

⁽³⁾ ABl. 2024, L 181, S. 1.



C/2024/4842

12.8.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 26. April 2024 von der Thomas Henry GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 26. Februar 2024 in der Rechtssache T-505/23, Thomas Henry/EUIPO – Shanghai Chengzhi Enterprise Service Center

(Rechtssache C-295/24 P)

(C/2024/4842)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Thomas Henry GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker, Rechtsanwältinnen D. Mienert und J. Si-Ha Selbmann sowie Rechtsanwalt K. Uzman)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 4. Juli 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Thomas Henry GmbH ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/4843

12.8.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien), eingereicht
am 9. Mai 2024 – EW/Ministero dell’Istruzione e del Merito, Ministero dell’Università e della Ricerca**

(Rechtssache C-340/24, Artollisi) ⁽¹⁾

(C/2024/4843)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EW

Beklagte: Ministero dell’Istruzione e del Merito, Ministero dell’Università e della Ricerca

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2005/36/E[G] ⁽²⁾ in der durch die Richtlinie 20[13]/55/EU ⁽³⁾ geänderten Fassung im Licht des Gemeinschaftsziels der Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und für die Freizügigkeit der Lehrkräfte dahin auszulegen, dass er in Bezug auf die innergemeinschaftliche Anerkennung von Berufsqualifikationen, insbesondere in Bezug auf die Spezialisierung als Stützlehrer der Auslegung und Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegensteht, nach der die Anerkennungsvoraussetzungen auch dann als erfüllt angesehen werden können, wenn der im Herkunftsmitgliedstaat erworbene Abschluss einer spezialisierenden Ausbildung die Ausübung des entsprechenden Berufs in diesem Staat nicht erlaubt und von diesem Staat rechtlich nicht als zur Ausübung dieses Berufs berechtigend anerkannt wird?
2. Sollte festgestellt werden, dass Art. 13 der Richtlinie 2005/36/E[G] in der durch die Richtlinie 20[13]/55/EU geänderten Fassung keine solche beeinträchtigende Wirkung hat, sind die Bestimmungen des Titels III Kapitel I der Richtlinie 2005/36 dahin auszulegen, dass die für die Anerkennung von Qualifikationen zuständigen Behörden nach Erhalt des entsprechenden Antrags immer und in jedem Fall verpflichtet sind, den Inhalt aller von dem Betroffenen vorgelegten Dokumente, die seine berufliche Qualifikation nachweisen können, auch wenn sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht zur Berufsausübung berechtigen, und die Übereinstimmung der durch sie bescheinigten Ausbildung mit den im Aufnahmemitgliedstaat für die Erlangung der betreffenden Berufsqualifikation erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. 2013, L 354, S. 132).



C/2024/4844

12.8.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 10. Mai 2024 – Autorità
per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)/BRT SpA u. a.**

(Rechtssache C-345/24, AGCOM)

(C/2024/4844)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM)

Berufungsbeklagte: BRT SpA, Federazione Italiana Trasportatori (FEDIT), Associazione Italiana dei Corrieri Aerei Internazionali (AICAI), DHL Express (Italy) Srl, TNT Global Express Srl, Fedex Express Italy Srl, United Parcel Service Italia Srl, Amazon Italia Transport Srl, Amazon Italia Logistica Srl, Amazon EU Sàrl

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste⁽¹⁾ in Bezug auf das Sammeln von Informationen als solche nur auf die Anbieter grenzüberschreitender Zustelldienste anwendbar oder allgemein auf sämtliche Anbieter von Paketzustelldiensten vorbehaltlich spezifischer Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen?
2. Bieten bei Beantwortung der ersten Frage in der erstgenannten Richtung die Richtlinie 97/67/EG⁽²⁾ oder die sogenannten „ungeschriebenen Kompetenzen“ eine Rechtsgrundlage, die es den nationalen Regulierungsbehörden dennoch erlaubt, auch den Anbietern nicht grenzüberschreitender Zustelldienste in allgemeiner Weise Informationspflichten aufzuerlegen?
3. Ist bei Verneinung der zweiten Frage der Umstand, dass die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 auf Anbieter nicht grenzüberschreitender Zustelldienste nicht anwendbar ist, als angemessen, diskriminierungsfrei und mit den Art. 14, 114 und 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar anzusehen?
4. Innerhalb welcher Grenzen (auch mit Blick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) kann eine nationale Regulierungsbehörde den Anbietern von Paketzustelldiensten Informationspflichten auferlegen, und ist es insbesondere zulässig, sämtlichen Anbietern unterschiedslos Informationspflichten zu folgenden Inhalten aufzuerlegen:
 - (i) zu den im Verhältnis zu verschiedenen Arten von Kunden angewandten Bedingungen;
 - (ii) zu den Verträgen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem einzelnen Unternehmen, das Paketzustelldienste erbringt, und den Unternehmen, die im Rahmen der Eigenheiten der jeweiligen Branche in verschiedenen Funktionen an der Erbringung dieser Dienste mitwirken;
 - (iii) zu den wirtschaftlichen Bedingungen und Rechtsschutzmöglichkeiten, die den im Rahmen der Dienstleistungserbringung in verschiedenen Funktionen beschäftigten Arbeitnehmern gewährt werden?

⁽¹⁾ ABl. 2018, L 112, S. 19.

⁽²⁾ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14).



C/2024/4845

12.8.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien), eingereicht
am 13. Mai 2024 – Team Service Soc. cons. arl/Ferservizi SpA**

(Rechtssache C-347/24, Team Service)

(C/2024/4845)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Team Service Soc. cons. arl

Beklagte: Ferservizi SpA

Vorlagefrage

Ist ein öffentliches Unternehmen, das in den besonderen Sektoren tätig ist (Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU ⁽¹⁾), umgesetzt durch Art. 114 ff. des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016) und das ein öffentliches Unternehmen ist, weil es einem beherrschenden Einfluss eines öffentlichen Auftraggebers, insbesondere einer Einrichtung des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽²⁾), unterliegt, der die Mehrheit des Kapitals dieses Unternehmens hält, verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU einzuhalten, wenn es beabsichtigt, einen Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen für einen die europäischen Schwellenwerte überschreitenden Betrag zu vergeben, der Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die in keinem engen Zusammenhang mit den in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten stehen, sondern ausschließlich oder überwiegend zur Deckung des Bedarfs der die Kontrolle ausübenden Einrichtung des öffentlichen Rechts und der von dieser kontrollierten Unternehmen bestimmt sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. 2014, L 94, S. 243).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).



C/2024/4846

12.8.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Lodi (Italien), eingereicht am 23. Mai 2024 –
AT/CT**

(Rechtssache C-370/24, Nastolo ⁽¹⁾)

(C/2024/4846)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Lodi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AT

Beklagte: CT

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2009/103/EG ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass im Fall eines Verkehrsunfalls, in den eine in einem gestohlenen Fahrzeug beförderte Person verwickelt worden ist, die nach Art. 10 der Richtlinie 2009/103/EG mit der Entschädigung betraute Stelle beweisen muss, dass der Geschädigte wusste, dass das Kraftfahrzeug gestohlen war?
2. Steht bei Bejahung der ersten Frage die dergestalt ausgelegte Bestimmung einer Regelung wie der italienischen entgegen, die so ausgelegt und angewandt wird, dass die Beweislast bei der beförderten und geschädigten Person liegt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).



C/2024/4847

12.8.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. Mai 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des
Gerichts (Zehnte Kammer) vom 20. März 2024 in der Rechtssache T-623/18, EO/Kommission**

(Rechtssache C-385/24 P)

(C/2024/4847)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio, D. Milanowska und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: EO

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- der Klägerin des ersten Rechtszugs die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf drei Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht die Wirkungen eines früheren Urteils, mit dem die Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens für nichtig erklärt wurde, auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung des Prüfungsausschusses fehlerhaft ausgelegt, indem es entschieden habe, dass die Nichtigklärung der Bekanntmachung automatisch zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen müsse.

Zweitens habe das Gericht den Sachverhalt hinsichtlich der linguistischen Fähigkeiten der Klägerin im ersten Rechtszug verfälscht, indem es ihm vorliegende Tatsachen nicht berücksichtigt habe, die eindeutig zeigten, dass zwischen der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und jener der angefochtenen Entscheidung des Prüfungsausschusses kein enger Zusammenhang bestehe.

Drittens habe das Gericht gegen die Pflicht verstoßen, seine Urteile zu begründen, da es zum einen nicht erläutert habe, warum eine Entscheidung über die Zulässigkeit der von der Klägerin im ersten Rechtszug erhobenen Einrede der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens unnötig sei und zum anderen seine Ausführungen hinsichtlich der Folgen der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im Widerspruch zu seiner früheren Beurteilung der automatischen Aufhebung dieser Entscheidung stünden.



C/2024/4848

12.8.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 6. Juni 2024 – A/B

(Rechtssache C-398/Pome ⁽¹⁾)

(C/2024/4848)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Beschwerdeführer: A

Beklagter und Beschwerdegegner: B

Vorlagefrage

Ist der Umstand, dass die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung daran geknüpft ist, dass die natürlichen Personen, die sie getroffen haben, im Rahmen einer wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit handeln, wie in § 106 Abs. 1 Nr. 1 der estnischen Zivilprozessordnung, der vorsieht, dass eine zwischen natürlichen Personen geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung ungültig ist, wenn sie gegen die Bestimmung in § 104 Abs. 1 der Zivilprozessordnung verstößt, wonach ein Rechtsstreit zwischen natürlichen Personen, den ein Gericht aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung verhandelt, mit der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit beider Parteien im Zusammenhang stehen muss, eine Frage der materiellen Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 erster Satz aE („es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell ungültig“) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt (Schweden), eingereicht am 7. Juni 2024 –
Staten genom Sjöfartsverket/Stockholms Hamn Aktiebolag**

(Rechtssache C-401/24, Stockholms Hamn)

(C/2024/4849)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Stockholms tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staten genom Sjöfartsverket (Staatliches Schifffahrtsamt, Schweden)

Beklagte: Stockholms Hamn Aktiebolag

Vorlagefragen

1. Ist das Begünstigungskriterium des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union so zu verstehen, dass eine jährliche Vergütung, die von einer staatlichen Behörde aus staatlichen Mitteln an eine städtische Aktiengesellschaft gemäß einer Vereinbarung gezahlt wird, um die gebührenfreie Erbringung einer bestimmten Dienstleistung durch das Unternehmen, in diesem Fall den Schleusenbetrieb, der bis zum Abschluss der Vereinbarung gebührenpflichtig war, auszugleichen,
 - a) gänzlich als eine solche Beihilfe zu beurteilen ist, die durch die Begünstigung des Empfängers den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht,
 - b) als eine solche Beihilfe zu beurteilen ist, die durch die Begünstigung des Empfängers den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, soweit die Vergütung unter Berücksichtigung von Änderungen beispielsweise des Verbraucherpreisindex und des Verkehrsaufkommens des Schleusenbetriebs die früheren jährlichen Einnahmen des Empfängers aus Gebühren für die Dienstleistung übersteigt,
 - c) als eine solche Beihilfe zu beurteilen ist, die durch die Begünstigung des Empfängers den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, soweit die Vergütung die jährlichen Kosten des Empfängers für die Erbringung der Dienstleistung übersteigt,
 - d) ausgehend von einem anderen Berechnungsmodell als eine solche Beihilfe zu beurteilen ist, die durch die Begünstigung des Empfängers den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht,
 - e) überhaupt nicht als eine solche Beihilfe zu beurteilen ist, die durch die Begünstigung des Empfängers den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht?
2. Ist eine Vereinbarung über eine jährliche Vergütung, die von einer staatlichen Behörde aus staatlichen Mitteln an eine städtische Aktiengesellschaft gezahlt wird, um die gebührenfreie Erbringung einer Dienstleistung durch das Unternehmen außerhalb des Bereichs der Landwirtschaft, in diesem Fall den Schleusenbetrieb, auszugleichen, und die vor Schwedens Beitritt zur EU abgeschlossen wurde und nicht bei der Kommission angemeldet worden ist, als eine bestehende Beihilfe anzusehen, die gemäß Art. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽¹⁾ des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als rechtmäßig anzusehen ist, solange die Kommission nicht festgestellt hat, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

3. Falls die Antwort auf Frage 2 „ja“ lautet, ist eine solche jährliche Vergütung dennoch als neue Beihilfe anzusehen, wenn die Vereinbarung nach Schwedens Beitritt zur EU gemäß den ursprünglichen Bedingungen bei mehreren Gelegenheiten um jeweils fünf Jahre aufgrund ausgebliebener Kündigung verlängert worden ist, und die jährliche Vergütung für jeden neuen Fünfjahreszeitraum, teilweise auf Basis des Verbraucherpreisindexes, teilweise auf Basis des Umfangs der gebührenfreien Dienstleistung, die während des vergangenen Vereinbarungszeitraums erbracht wurde, in diesem Fall des Verkehrsaufkommens des Schleusenbetriebs, geändert worden ist?
-



Rechtsmittel, eingelegt am 26. Juni 2024 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 17. April 2024 in der Rechtssache T-49/22, Rumänien/Kommission

(Rechtssache C-457/24 P)

(C/2024/4850)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rumänien (vertreten durch E. Gane, M. Chicu und R. Antonie als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-49/22 vollständig aufzuheben, die Rechtssache neu zu entscheiden und dem Antrag des rumänischen Staates auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2021/2020 ⁽¹⁾ stattzugeben

oder

– dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-49/22 vollständig aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses neu entscheidet und dem Antrag des rumänischen Staates auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2021/2020 stattgibt;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rumänien stützt seine Klage auf vier Rechtsmittelgründe:

A. Verstoß gegen Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 34 der Verordnung Nr. 908/2014 ⁽³⁾ und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Rumänien ist der Auffassung, das Gericht habe Rechtsfehler begangen, als es

- entschieden habe, dass die Rechtsgrundlage der Behauptungen der Kommission im Lauf des Konformitätsabschlussverfahrens, auch im Rahmen der bilateralen Besprechung, geändert werden könne;
- festgestellt habe, dass Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Art. 34 der Verordnung Nr. 908/2014 nicht nur für die Übermittlung von Angaben gelte, die die Berechnung der Finanzkorrektur betreffen, sondern auch für die Übermittlung von Angaben, die das Fehlen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht betreffen;
- der Ansicht gewesen sei, dass ein Verhalten der Kommission, das in der teilweisen Überlappung zweier Untersuchungen und der verspäteten Klärung von Aspekten in der ersten Untersuchung, die für die zweite Untersuchung relevant gewesen seien, bestanden habe, in dieser zweiten Untersuchung kein „externer Faktor“ im Sinne von Art. 34 Abs. 6 Buchst. b der Verordnung Nr. 908/2014 sein könne.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2021, L 413, S. 10).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. 2014, L 255, S. 59).

Indem das Gericht diese Rechtsfehler begangen habe, habe es das Recht Rumäniens auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beschränkt.

- B. Verstoß gegen Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1307/2013 ⁽⁴⁾ und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, soweit es um den Mangel hinsichtlich der Definition der brachliegenden Flächen im Vergleich zu Grünland gehe, vorliegend Ackerland von 10 bis 30 ha;

Rumänien ist der Ansicht, das Gericht habe das Vorbringen der rumänischen Behörden verfälscht, als es angenommen habe, dass die rumänischen Behörden implizit eingeräumt hätten, nicht gewährleisten zu können, dass in Bezug auf Ackerflächen zwischen 10 und 30 ha keine Gefahr für die Fonds bestehe.

Außerdem hat das Gericht nach Meinung Rumäniens Rechtsfehler begangen, als es

- unter Berufung auf Art. 44 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1307/2013 das Argument zurückgewiesen habe, dass bei Flächen zwischen 10 und 30 ha selbst dann keine Gefahr für die Unionsfonds bestehe, wenn brachliegende Flächen mit zeitweisem Grünland verwechselt würden;
- davon ausgegangen sei, dass die Verwechslung zwischen brachliegenden Flächen und zeitweisem Grünland kaskadenartige Folgen gehabt und die Anwendung der auf der Anbaudiversifizierung beruhenden Ökologisierungsschwellenwerte gemäß Art. 44 der Verordnung Nr. 1307/2013 in Frage gestellt habe;
- unter Berufung auf Art. 34 Abs. 6 der Verordnung Nr. 908/2014 festgestellt habe, dass die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, bei Flächen zwischen 10 und 30 ha Angaben zum Fehlen von Verstößen gegen das Unionsrecht zu berücksichtigen;
- unter Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu dem Schluss gekommen sei, dass für die Antragsjahre 2017 und 2018 eine pauschale Korrektur gerechtfertigt gewesen sei, die das Doppelte der für die Antragsjahre 2015 und 2016 angewandten Korrektur überstiegen habe.

- C. Verstoß gegen Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 und die Leitlinien der Kommission für die Berechnung von Finanzkorrekturen ⁽⁵⁾ hinsichtlich des Mangels „Aktualisierung des LPIS ⁽⁶⁾ – Qualität“

Rumänien ist der Auffassung, das Gericht habe den Mangel „Aktualisierung des LPIS – Qualität“ widersprüchlich definiert und zu Unrecht festgestellt, dass dieser in Folgendem bestehe:

- fehlende Aktualisierung des LPIS alle drei Jahre mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage;
- Fehler, die sich aus der fehlenden Aktualisierung des LPIS ergeben hätten, ohne dass solche Fehler in der Untersuchung von 2018 festgestellt worden seien.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608).

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission C(2015) 3675 final vom 8. Juni 2015 mit dem Titel „Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens und des Rechnungsabschlussverfahrens“.

⁽⁶⁾ System für die Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (im Folgenden: LPIS).

- D. Verstoß gegen die Art. 31, 34 und 35 der Verordnung Nr. 809/2014 ⁽⁷⁾, gegen die Art. 23 bis 26 der Verordnung Nr. 640/2014 ⁽⁸⁾ und gegen das Arbeitspapier DS/CDP/2015/19 ⁽⁹⁾ hinsichtlich des Mangels betreffend die Durchführung ausreichender Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Regelung für Ökologisierungszahlungen

Nach Ansicht Rumäniens hat das Gericht zu Unrecht angenommen, dass eine Fläche, die nicht im Rahmen der SAPS ⁽¹⁰⁾ förderfähig sei, bei der Berechnung der Gesamtkürzung für die Ökologisierung in Hektar im Hinblick auf die Erhöhung der Quote für die Vor-Ort-Kontrollen zu berücksichtigen sei. In diesem Zusammenhang habe das Gericht die nicht im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung förderfähigen Flächen zu Unrecht mit einem Fall der Kürzung der Ökologisierungsprämie gleichgesetzt.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227, S. 69).

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 181, S. 48).

⁽⁹⁾ Arbeitspapier DS/CDP/2015/19 der Kommission über die Erhöhung des Anteils der Begünstigten, die im Rahmen der Ökologierungsmaßnahmen überprüft werden, wenn erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

⁽¹⁰⁾ Regelung für die einheitliche Flächenzahlung.



Rechtsmittel, eingelegt am 27. Juni 2024 von Ideella föreningen Svenska Bankföreningen med firma Svenska Bankföreningen, Näringsverksamhet gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. April 2024 in der Rechtssache T-112/22, Svenska Bankföreningen und Länsförsäkringar Bank/Kommission

(Rechtssache C-459/24 P)

(C/2024/4851)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ideella föreningen Svenska Bankföreningen med firma Svenska Bankföreningen, Näringsverksamhet (vertreten durch Rechtsanwältin P. Hansson, Rechtsanwalt M. Eriksson und Rechtsanwältin M. Persson)

Andere Parteien des Verfahrens: Länsförsäkringar Bank AB, Europäische Kommission, Königreich Schweden

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben;
- den vorliegenden Rechtsstreit endgültig zu entscheiden oder, falls erforderlich, die Sache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen; und
- der Kommission die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV bei der Bestimmung des Ziels

Das Gericht habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es das Ziel der Risikosteuer als Besteuerung von „Kreditinstituten, die ein systemisches Risiko bergen“ beurteilt und bestimmt habe, da es nicht dem von Schweden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens stattdessen angegebenen Ziel der Besteuerung großer Kreditinstitute entspreche.

2. Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 AEUV und Art. 108 AEUV bei der Feststellung, dass keine ernsthaften Schwierigkeiten vorgelegen hätten

Das Gericht habe gegen Art. 107 Abs. 1, Art. 108 Abs. 2 und 3 AEUV sowie gegen Art. 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung 2015/1589⁽¹⁾ verstoßen, als es festgestellt habe, dass die Kommission bei der Beurteilung (i) des Ziels, (ii) jedes der einzelnen Elemente des Referenzsystems und (iii) des Vorliegens einer Abweichung vom Referenzsystem auf keine ernsthaften Schwierigkeiten gestoßen sei. Erstens habe das Gericht in Bezug auf das Ziel einen Rechtsfehler begangen, als es trotz des vagen und undurchsichtigen Wortlauts des Ziels festgestellt habe, dass die Kommission bei ihrer Beurteilung dieses Ziels auf keine ernsthaften Schwierigkeiten gestoßen sei.

Zweitens habe das Gericht, selbst wenn der Gerichtshof der Auffassung sei, dass das Ziel vom Gericht zutreffend bestimmt worden sei und insoweit keine ernsthaften Schwierigkeiten bestanden hätten, einen Rechtsfehler begangen, als es die einzelnen Elemente des Referenzsystems geprüft habe: (i) die Steuerbemessungsgrundlage, da Verbindlichkeiten nicht das „systemische Risiko“ messen würden, was in den der Kommission vorliegenden Informationen offensichtlich gewesen sei, (ii) die Steuerpflichtigen, da die der Kommission bei Erlass ihres Beschlusses vorliegenden Informationen die Inkohärenz zwischen den der Risikosteuer unterliegenden Steuerpflichtigen und dem Ziel der Steuer gezeigt hätten, und (iii) den Schwellenwert, da die der Kommission bei Erlass ihres Beschlusses vorliegenden Informationen gezeigt hätten, dass die Wahl des Schwellenwerts nicht gut darauf abgestimmt gewesen sei, um Institute von systemischer Bedeutung zu erfassen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9)

Drittens habe das Gericht nach alledem einen Rechtsfehler begangen, als es beurteilt und festgestellt habe, dass die Kommission keine Bedenken hinsichtlich der Frage hätte haben müssen, ob sich die Kreditinstitute ober- und unterhalb des Schwellenwerts in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befunden hätten.

3. Verletzung der Begründungspflicht

Das Gericht habe seine Begründungspflicht verletzt, als es ausgeführt habe, dass die Klägerinnen im ersten Rechtszug nicht nachgewiesen hätten, dass der Ausfall dieser nicht steuerpflichtigen Kreditinstitute ein systemisches Risiko darstelle, während die Klägerinnen im ersten Rechtszug tatsächlich ein solches Argument vorgebracht hätten, das vom Gericht nicht beurteilt worden sei. Zudem habe das Gericht das Vorbringen der Klägerinnen im ersten Rechtszug verkannt und schließlich, da das Gericht das falsche Ziel ermittelt habe, mehrere von den Klägerinnen vorgebrachte Argumente unzutreffend beurteilt.

4. Verfälschung von Tatsachen und Beweisen

Schließlich habe das Gericht bei der Bestimmung des Ziels der Steuer Tatsachen und Beweise verfälscht, da sich das bestimmte Ziel nicht aus dem Gesetzentwurf ergebe.



Klage, eingereicht am 1. Juli 2024 – Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-463/24)

(C/2024/4852)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Biz und F. Le Bot als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1, Art. 15 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2014/89/EU verstoßen hat, dass sie bis zum 31. März 2021 keinen Plan als Teil der maritimen Raumplanung ausgearbeitet und der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitstaaten nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung eine Kopie dieses Plans übermittelt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht in ihrer Klageschrift geltend, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Art. 8 Abs. 1, Art. 15 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2014/89/EU⁽¹⁾, durch die ein Rahmen für die maritime Raumplanung geschaffen wird, verpflichtet seien, bis zum 31. März 2021 die entsprechenden nationalen maritimen Raumordnungspläne zu erstellen. Nach Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission und allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung Kopien der maritimen Raumordnungspläne zu übermitteln.

Weiter führt die Kommission in ihrer Klageschrift aus, die Italienische Republik bestreite in ihren Antworten auf die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht, dass sie bis zum 31. März 2021 keinen maritimen Raumordnungsplan erlassen und es versäumt habe, der Kommission und allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung eine Kopie dieses Plans zu übermitteln.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. 2014, L 257, S. 135).



C/2024/4859

12.8.2024

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 2. Juli 2024 – Aylo Freesites/Kommission

(Rechtssache T-138/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Digitale Dienste – Verordnung [EU] 2022/2065 – Sehr große Online-Plattform – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fumus boni juris – Dringlichkeit – Interessenabwägung)

(C/2024/4859)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Aylo Freesites LTD (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Thomas, Rechtsanwältinnen A. Bray und A. Ghalamkarizadeh sowie Rechtsanwalt J. Beckedorf)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch O. Gariazzo und P.-J. Loewenthal als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses C(2023) 8842 final der Kommission vom 20. Dezember 2023, mit dem Pornhub gemäß Art. 33 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates als sehr große Online-Plattform benannt wurde.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2024/4860

12.8.2024

Klage, eingereicht am 24. Mai 2024 – EB/EZB

(Rechtssache T-287/24)

(C/2024/4860)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EB (vertreten durch Rechtsanwalt A. Pappas und Rechtsanwältin D.-A. Pappa)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 14. März 2024, vom mit ihr geschlossenen Kurzzeitarbeitsvertrag zurückzutreten, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe einen Verfahrensfehler begangen und den mit der Klägerin abgeschlossenen Kurzzeitvertrag verletzt.
2. Das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf Anhörung sei verletzt worden.
3. Die angefochtene Entscheidung sei mit offensichtlichen Beurteilungs- und Tatsachenfehlern behaftet.
4. Das der Klägerin vorgeworfene Verhalten könne keinen Vertrauensverlust begründen.



Klage, eingereicht am 5. Juni 2024 – Kesaev/Rat

(Rechtssache T-296/24)

(C/2024/4861)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Igor Albertovich Kesaev (Usovo, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Moeyersons)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾, für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit

- Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte (Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), da alle führenden russischen Geschäftsleute für schuldig befunden worden seien, die russische Regierung zu unterstützen und von ihr zu profitieren.
- Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 21 der Charta und Art. 19 AEUV), da die soziale Herkunft („führende Geschäftsleute“) im Rahmen der Sanktionen der Europäischen Union als Kriterium verwendet werde.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 AEUV).

Die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Erstens könnten auf der Grundlage des Kriteriums „Geschäftsleute, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die als wesentliche Einnahmequelle dienen“ nun auch nicht führende Geschäftsleute sanktioniert werden, was nicht verhältnismäßig sei im Hinblick auf das Ziel der restriktiven Maßnahmen. Zweitens sei das Sanktionieren von Geschäftsleuten, die nicht an der Quelle der betreffenden Einnahmequellen säßen, auf der Grundlage des Kriteriums „Geschäftsleute, die tätig sind“ nicht verhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte Ziel der restriktiven Maßnahmen. Drittens unterscheide das Kriterium „alle führenden Geschäftsleute, die in Russland tätig sind“ nicht mehr zwischen führenden Geschäftsleuten. Viertens ergebe sich die Unverhältnismäßigkeit auch aus der Inflation von Maßnahmen.

- Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Durch das kontinuierliche, quasi willkürliche Ändern und Ausdehnen der Sanktionsgründe seien die Vorschriften nicht mehr vorhersehbar, und es sei für Geschäftsleute unmöglich geworden, ihr Verhalten darauf abzustimmen. Außerdem seien die restriktiven Maßnahmen nicht auf klare und objektive Kriterien gestützt, obwohl sie sehr tiefgreifende Auswirkungen auf die Betroffenen hätten.

⁽¹⁾ ABl. L. 2024/847, 13.3.2024.

⁽²⁾ ABl. L. 2024/849, 13.3.2024.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die Begründungen für die Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste sachlich unzutreffend und/oder irrelevant seien.
 - Der Tabaksektor sei kein Bereich, der der Regierung der Russischen Föderation als wesentliche Einnahmequelle diene.
 - Der Kläger sei nicht im Tabaksektor tätig, da der betroffene Betrieb Megapolis im Vertriebssektor tätig sei.
 - Die bloße Tatsache, dass der Kläger über ein erhebliches Vermögen verfüge, genüge nicht, um ihn als führenden Geschäftsmann anzusehen.
 - Der Kläger sei nicht Vorsitzender der Mercury Group.
 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 AEUV), da die Entscheidung, den Kläger auf die Sanktionsliste zu setzen und darauf zu belassen, unverhältnismäßig sei, da die Sanktionen nicht auf den Kläger abzielten.
 4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 21 der Charta – Art. 18 AEUV); Die Entscheidung, den Kläger auf die Sanktionsliste zu setzen und darauf zu belassen, sei durch die Staatsangehörigkeit des Klägers veranlasst.
-



C/2024/4862

12.8.2024

Klage, eingereicht am 24. Juni 2024 – Real Pharm Group/EUIPO – real (REAL PHARM)

(Rechtssache T-312/24)

(C/2024/4862)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Real Pharm Group sp. z o.o. (Czaplinek, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A.-M. Sobczak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: real GmbH (Mönchengladbach, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke REAL PHARM – Anmeldung Nr. 18 608 282

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2024 in der Sache R 1376/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung abzuändern und die Beschwerde für begründet und den Widerspruch für insgesamt unbegründet zu erklären;
- die Erstattung ihrer Kosten nach den geltenden Regeln anzuordnen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4863

12.8.2024

Klage, eingereicht am 24. Juni 2024 – Seon Technologies/EUIPO (FRAUD FIGHTERS)

(Rechtssache T-314/24)

(C/2024/4863)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Seon Technologies Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Brandusa und Rechtsanwalt G. Baksay-Nagy)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke FRAUD FIGHTERS mit Benennung der Europäischen Union – Anmeldung Nr. 1 727 782

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2024 in der Sache R 2209/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eintragung der angemeldeten Marke für die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen nicht entgegensteht;
- festzustellen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eintragung der angemeldeten Marke für die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen nicht entgegensteht;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4864

12.8.2024

Klage, eingereicht am 26. Juni 2024 – EF/EUIPO

(Rechtssache T-316/24)

(C/2024/4864)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: EF (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EUIPO vom 16. April 2024, mit der sein Antrag auf Zugang zur Datenschutz-Folgenabschätzung des EUIPO in Bezug auf während der COVID-19-Pandemie aus der Ferne durchgeführte Auswahlverfahren gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001⁽¹⁾ zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden Grund gestützt, mit dem der Kläger geltend macht, das EUIPO habe gegen seine Pflicht zur Beachtung von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich, Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 6 und Art. 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen.

- Insbesondere habe das EUIPO es unter Berufung auf die Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster Gedankenstrich („öffentliche Sicherheit“) und Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich („Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums“) unterlassen, die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vorzulegen. Das EUIPO habe nicht einmal ansatzweise dargelegt, inwiefern die Verbreitung der angeforderten DSFA, die sich nur auf aus der Ferne durchgeführte Auswahlverfahren aus der Zeit der COVID-19-Pandemie, also von 2020 bis höchstens 2022, bezogen habe, die „öffentliche Sicherheit“ oder „geschäftliche Interessen“ beeinträchtigen könne.
- Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten DSFA, da die Gewährleistung von Transparenz und Chancengleichheit bei EU-Auswahlverfahren – zur Aufrechterhaltung der hohen Standards der EU-Organe und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Qualität der Arbeit und der Entscheidungen der Organe – von großem öffentlichem Interesse sei.
- Das EUIPO habe ferner gegen Art. 4 Abs. 7 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen. Die DSFA betreffend aus der Ferne durchgeführte Auswahlverfahren während der COVID-19-Pandemie werde seit mindestens 2022 nicht mehr verwendet, und ein Zeitraum von vier Jahren ab der Einführung und 2 Jahren ab der Einstellung der Verwendung sei angesichts der Geschwindigkeit der technischen Entwicklung in diesem Bereich mehr als ausreichend, um die vom EUIPO für die Ausnahmen angeführten Erwägungen nicht mehr greifen zu lassen.
- Schließlich habe das EUIPO auch Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 missachtet. Das EUIPO hätte eine geschwärzte Fassung des Dokuments verbreiten können und müssen, da überhaupt nicht ersichtlich sei, warum die Verbreitung einer geschwärzten Fassung den vom EUIPO angeführten Erwägungen, die nach Ansicht des EUIPO die geltend gemachten Ausnahmen rechtfertigen, nicht hinreichend Rechnung getragen hätten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).



C/2024/4865

12.8.2024

Klage, eingereicht am 27. Juni 2024 – Meta Platforms Ireland/EDSA

(Rechtssache T-319/24)

(C/2024/4865)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Meta Platforms Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und M. Braun, Rechtsanwältin A. Vallery, P. Nolan, B. Johnston, L. Joyce und D. Breatnach, Solicitors, D. McGrath, E. Egan McGrath, SC, sowie S. Horan und H. Godfrey, Barristers-at-Law)

Beklagter: Europäischer Datenschutzausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die „Stellungnahme 08/2024 nach Art. 64 Abs. 2 DSGVO über die wirksame Einwilligung bei auf einer Einwilligung oder auf einer Zahlung beruhenden Modellen, die von großen Online-Plattformen eingesetzt werden“, die der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) am 17. April 2024 abgegeben hat (im Folgenden: angefochtene Stellungnahme), für nichtig zu erklären, und
- den Beklagten zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der der Meta Platforms Ireland Ltd durch die angefochtene Stellungnahme entstanden sein soll, was deren Rücknahme erforderlich macht;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Entweder sei Art. 64 Abs. 2 DSGVO rechtswidrig und gemäß Art. 277 AEUV unanwendbar, oder er bedürfe einer restriktiven Auslegung, die mit den Grundsätzen von Meroni und Romano sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) vereinbar sei und zu dem Ergebnis führen müsse, dass die Auslegung und Anwendung von Art. 64 Abs. 2 DSGVO durch den EDSA in der angefochtenen Stellungnahme gegen die in der Charta verankerten Grundrechte und das in den Verträgen festgelegte Gleichgewicht der Kräfte verstoße.
2. Die angefochtene Stellungnahme verstoße gegen Art. 19 Abs. 1 EUV, da sie die Rechtskraft der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht beachte oder zumindest einen Rechtsfehler beinhalte, indem sie das Urteil in der Rechtssache C-252/21, Meta Platforms u. a., falsch ausgelegt habe.
3. Die angefochtene Stellungnahme sei ein rechtswidriger und unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 16 der Charta, der keinen gerechten Ausgleich zwischen den kollidierenden Grundrechten herstelle.
4. Die angefochtene Stellungnahme verstoße gegen den in Art. 20 der Charta verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung.
5. Die angefochtene Stellungnahme führe eine neuartige und inkohärente Verpflichtung ein, die in der DSGVO nicht zu finden sei, und verstoße damit gegen Art. 52 Abs. 1 der Charta, den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Begriff der Einwilligung (Art. 4 Abs. 11 DSGVO) und den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).
6. Der EDSB habe unter Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta nicht als unparteiische Stelle gehandelt.
7. Der EDSB habe gegen das in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta verankerte Recht der Meta Platforms Ireland Ltd auf rechtliches Gehör verstoßen.



C/2024/4866

12.8.2024

Klage, eingereicht am 27. Juni 2024 – EG/Europol

(Rechtssache T-321/24)

(C/2024/4866)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: EG (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Exekutivdirektorin vom 15. September 2023, ihn vorläufig seines Dienstes zu entheben, aufzuheben;
- die Entscheidung der Exekutivdirektorin vom 22. November 2023, ihn nicht in die Besoldungsgruppe AD 11 neu einzustufen, aufzuheben;
- Europol zur Zahlung von 15 000 Euro als Ersatz für den entstandenen immateriellen Schaden zu verurteilen und die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Die Exekutivdirektorin sei im Hinblick auf den offensichtlichen Interessenkonflikt, in dem sie sich befinde, nicht geeignet, die Entscheidung zu treffen, ihn vorläufig seines Dienstes zu entheben.
2. Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ESDB) weder berücksichtigt noch dem Kläger übermittelt worden sei.
3. Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung, da die vorläufige Bewertung der Akten des Klägers einem Bediensteten übertragen worden sei, der sich in einem offensichtlichen Interessenkonflikt befinde. Trotz des Interessenkonflikts, in dem er sich befinde, habe sein Vorgesetzter diese Sache nämlich auch bearbeitet. Darüber hinaus sei die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde von einem Ausschuss getroffen worden, der nicht die im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles erforderliche Gewähr für Unparteilichkeit und Neutralität biete.
4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bezüglich der Entscheidung, den Kläger im Neueinstufungsverfahren 2023 nicht in die höhere Besoldungsgruppe neu einzustufen, da die Verdienste des Klägers höher gewesen seien als die des Bediensteten derselben Besoldungsgruppe, der in die höhere Besoldungsgruppe neu eingestuft worden sei. Diese Entscheidung verstoße auch gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, der entsprechend gelte, wenn das subsidiäre Kriterium im anwendbaren „Handbuch“, wonach das einzige subsidiäre Kriterium, das berücksichtigt werden könne, das des Dienalters sei, nicht nur nicht genannt werde, sondern auch offensichtlich fehlerhaft angewandt werde, da nur die Verträge von Bediensteten, die konstant hohe Leistungen gezeigt hätten, auf unbestimmte Dauer verlängert werden könnten, was die Ablehnung der Neueinstufung des Klägers nicht rechtfertigen könne.



C/2024/4867

12.8.2024

Klage, eingereicht am 27. Juni 2024 – EH/Kommission

(Rechtssache T-322/24)

(C/2024/4867)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: EH (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 11. August 2023, ihren Namen nicht in die Reserveliste der erfolgreichen Bewerber des Auswahlverfahrens EPSO/AD/382/20 aufzunehmen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 21. März 2024 insoweit aufzuheben, als sie die Entscheidung vom 11. August 2023 ergänzt oder ändert;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, nämlich einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und das Bestehen von Widersprüchen zwischen den in aufeinanderfolgenden Prüfungen erzielten Noten, die auf einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung derselben Kompetenzen hindeuteten.



C/2024/4868

12.8.2024

Klage, eingereicht am 28. Juni 2024 – Visible/EUIPO (Europages)

(Rechtssache T-323/24)

(C/2024/4868)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Visible (Levallois-Perret, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Künzel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Europages – Anmeldung Nr. 18 762 048

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. April 2024 in der Sache R 34/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4869

12.8.2024

Klage, eingereicht am 29. Juni 2024 – UniCredit/EZB

(Rechtssache T-324/24)

(C/2024/4869)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: UniCredit SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Merola, G. Lombardi, G. Rumi und L.-D. Tassinari Vittonne)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 22. April 2024, mit dem die Aufsichtsanforderungen festgelegt werden, um die mit den Tätigkeiten der Unicredit S.p.A. in Russland verbundenen Risiken weiter zu verringern (Aktenzeichen: ECB-SSM-2024-ITUNI-17), für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären, und zwar in Bezug auf folgende Teile der einzelnen Vorgaben:
 - i. in Bezug auf die Beschränkungen bei der Vergabe von Krediten, die ab dem 1. Juni 2024 umzusetzen sind: das Verbot, neue Kredite zu vergeben oder bestehende Kredite zu erneuern oder zu verlängern;
 - ii. in Bezug auf die Beschränkungen von Einlagen, die ab dem 1. Juni 2024 umzusetzen sind: das Verbot neue Termineinlagen anzunehmen, und die Möglichkeit, Einlagen ausschließlich von russischen Tochtergesellschaften von Finanzinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz oder den Vereinigten Staaten anzunehmen;
 - iii. in Bezug auf die Beschränkungen von Zahlungen, die ab dem 1. September 2024 umzusetzen sind: die Pflicht, das Zahlungsgeschäft in Bezug auf Zahlungen zu verringern, mit der Vorgabe, dass Zahlungsdienste in Euro, US-Dollar, chinesischen Yuan, britischen Pfund, kasachischen Tenge, Schweizer Franken und japanischen Yen von (wie folgt definierten) russischen Tochtergesellschaften nur mittels eines sogenannten nested account erbracht werden, das von solchen Tochtergesellschaften bei der Klägerin eröffnet wurde, und nur, wenn der Kunde in der Whitelist aufgeführt ist;
- der EZB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung wegen fehlender Untersuchung, Gesetzesverstoß und daraus folgendem Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften wegen fehlender Begründung.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung in Bezug auf den Pflichtenkonflikt bei der Adressatin und daraus folgender Begründungsmangel.
3. Dritter Klagegrund: Unmöglichkeit, die angefochtenen Vorgaben ab origine zu erfüllen.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verstoß gegen das Eigentumsrecht und die unternehmerische Freiheit der Klägerin.
5. Fünfter Klagegrund: Örtlicher und funktionaler Befugnismangel des Urhebers der schädigenden Handlung und Gesetzesverstoß.



C/2024/4870

12.8.2024

Klage, eingereicht am 28. Juni 2024 – Tamasu Butterfly Europa/EUIPO – Domu Brands (BTFY)

(Rechtssache T-326/24)

(C/2024/4870)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tamasu Butterfly Europa GmbH (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Röhl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Domu Brands Ltd (Salford, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke BTFY mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 566 912 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. April 2024 in der Sache R 433/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und an die Widerspruchsabteilung zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4871

12.8.2024

Klage, eingereicht am 28. Juni 2024 – Techtex/EUIPO – Alberts (Dr.Albert)

(Rechtssache T-327/24)

(C/2024/4871)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Techtex SRL (Oșorhei, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Bularda)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Adina Alberts (Bukarest, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke Dr.Albert – Unionsmarke Nr. 18 221 810

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2024 in der Sache R 763/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigerklärung in vollem Umfang zurückzuweisen;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO und der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die der Klägerin in den Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Fehlende Berücksichtigung der Bösgläubigkeit der die Nichtigerklärung beantragenden Person und der Beweise für die Bösgläubigkeit dieser Antragstellerin;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Missachtung der einschlägigen Rechtsprechung.



C/2024/4872

12.8.2024

Klage, eingereicht am 1. Juli 2024 – KF/EIB

(Rechtssache T-330/24)

(C/2024/4872)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: KF (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der EIB vom 25. März 2024 aufzuheben;
- die EIB zum Ersatz des immateriellen Schadens der Klägerin, der mit 50 000 Euro angesetzt wird, zu verurteilen;
- der EIB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage gegen die Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 25. März 2024, mit der diese ihre Position zur Durchführung der Vereinbarung über die gütliche Einigung zur Beendigung der Streitigkeit in der Rechtssache T-37/21, KF/EIB, endgültig festgelegt hat, bringt die Klägerin zwei Klagegründe vor.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Vereinbarung, die unter Aufsicht des Gerichts gemäß Art. 125b der Verfahrensordnung geschossen worden sei und den Rechtszug in der Rechtssache T-37/21, KF/EIB, beendet habe;
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht;



C/2024/4873

12.8.2024

Klage, eingereicht am 2. Juli 2024 – Huda Beauty/EUIPO – Schulz (déjà-vu)

(Rechtssache T-333/24)

(C/2024/4873)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Huda Beauty Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Drozd und J. Wachinger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Norbert Schulz (Hamburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke déjà-vu – Unionsmarke Nr. 2 214 492

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. April 2024 in der Sache R 2487/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als der Antrag auf Verfall in Bezug auf die Waren der Klasse 3 „Parfümerien“ zurückgewiesen wurde und die Parteien ihre eigenen Kosten im Lösungs- und Beschwerdeverfahren zu tragen haben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4804

12.8.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. August 2024

(C/2024/4804)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0917	CAD	Kanadischer Dollar	1,5007
JPY	Japanischer Yen	160,33	HKD	Hongkong-Dollar	8,5140
DKK	Dänische Krone	7,4622	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8156
GBP	Pfund Sterling	0,85708	SGD	Singapur-Dollar	1,4453
SEK	Schwedische Krone	11,4955	KRW	Südkoreanischer Won	1 491,07
CHF	Schweizer Franken	0,9435	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,0169
ISK	Isländische Krone	151,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8280
NOK	Norwegische Krone	11,8295	IDR	Indonesische Rupiah	17 413,43
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8280
CZK	Tschechische Krone	25,234	PHP	Philippinischer Peso	62,533
HUF	Ungarischer Forint	395,20	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3253	THB	Thailändischer Baht	38,450
RON	Rumänischer Leu	4,9769	BRL	Brasilianischer Real	6,0477
TRY	Türkische Lira	36,6275	MXN	Mexikanischer Peso	20,5652
AUD	Australischer Dollar	1,6609	INR	Indische Rupie	91,6550

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.